

II-2668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs. 20. Juni 1973

No. 1336/7

Anfrage

der Abg. Dr. Ermacora, Dr. Gruber
 und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
 betreffend finanzielle Behandlung von Vertragsassistenten

§ 2 der Verordnung vom 25.5.1973, BGBI. Nr. 268/1973 bestimmt, daß Hochschulprofessoren und Hochschulassistenten sowie vollbeschäftigte Vertragsassistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte Vergütungen für zeitliche Mehrleistungen pauschaliert erhalten, nicht jedoch halbbeschäftigte Vertragsassistenten und Hilfskräfte.

§ 2 Z.2 der Verordnung vom 25.5.1973, BGBI. Nr. 267/1973 bestimmt, daß einem vollbeschäftigte Vertragsassistenten, soferne der Lehrkanzelinhaber bestätigt, daß er die gleiche Tätigkeit ausübt wie ein Hochschulassistent, auch das gleiche Aufwandsentschädigungspauschale zusteht, wie einem Hochschulassistenten, nämlich S 600,-. Halbbeschäftigte Vertragsassistenten erhalten jedoch, auch wenn sie die selbe Tätigkeit ausüben und die selbe Ausbildung wie Hochschulassistenten haben, nur S 125,- bzw. ab dem 5. Dienstjahr S 166,-, nicht jedoch den adäquaten Betrag von S 300,-, da es keine der Z. 2 entsprechende Regelung für sie gibt.

Dem § 21 Hochschulassistentengesetz 1962, BGBI. Nr. 216, wurde durch die 9. Novelle, BGBI. Nr. 220/1972, ein Absatz mit dem Inhalt angefügt, daß vollbeschäftigte Vertragsassistenten eine Kollegiengeldabgeltung gebührt, wenn sie zu einer verantwortlichen Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden.

Aus den eben angeführten Bestimmungen ergibt sich eine eindeutige Ungleichbehandlung halbbeschäftigter voll ausgebildeter Vertragsassistenten, da halbbeschäftigte Vertragsassistenten ein Gesamtentgelt von weniger als 50 % des Entgeltes vollbeschäftigter Vertragsassistenten erhalten, obwohl nicht einzuschreien

- 2 -

ist, daß halbbeschäftigte Vertragsassistenten, vor allem wenn sie gemäß § 19 Abs.2 lit.b Hochschulassistentengesetz einen Hochschulassistenten vertreten, eine qualitativ mindere Tätigkeit ausüben als vollbeschäftigte. Auch bezüglich der Vergütung von Mehrleistungen ist kein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Ungleichbehandlung zu erkennen; wenn halbbeschäftigte Vertragsassistenten gleich viel Überstunden machen wie vollbeschäftigte, so ist nicht einzusehen, warum sie ungleich gestellt sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e:

- 1.) Wo liegt der sachlich gerechtfertigte Grund für die Ungleichbehandlung halbbeschäftiger voll ausgebildeter Vertragsassistenten in besoldungsmäßiger Hinsicht der oben beschriebenen Art?
- 2.) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Gleichbehandlung halbtags beschäftigter Vertragsassistenten mit vollbeschäftigten Vertragsassistenten auf dem Gebiete der zeitlichen Mehrleistungen mit der Aufwandschädigung zu gewährleisten?
- 3.) Wird Ihren die Gleichheit herstellenden Maßnahmen rückwirkende Kraft zuerkannt werden?